



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Juli 2001 (10.08)
(OR. fr)**

11311/01

**DROIPEN 72
MIGR 66**

VERMERK

des Vorsitzes
für die Gruppe "Materielles Strafrecht"

Nr. Vordokument: 10854/01 DROIPEN 68 MIGR 61

Nr. Kommissionsvorschlag: 5206/01 DROIPEN 2 + COR 1 (KOM (2000) 854 endg.)

Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

Im Anschluss an die Beratungen der Gruppe "Materielles Strafrecht" vom 9. Juli 2001 und des Ausschusses "Artikel 36" vom 19. Juli 2001 werden die Delegationen zur Vorbereitung der Sitzung der Gruppe "Materielles Strafrecht" am 3. und 4. September 2001 gebeten, folgende Fragen mit den von ihnen gewünschten Angaben zu beantworten:

1. Sind Sie der Ansicht, dass die beiliegenden Textvorschläge des Vorsitzes eine bessere Grundlage für die Erzielung eines Einvernehmens über die Artikel 1 bis 3 als der in Dokument 10854/01 DROIPEN 68 enthaltene Text darstellen?
2. Sind Sie mit den Textvorschlägen des Vorsitzes einverstanden?
3. Könnten Sie zu den Punkten, bei denen Sie ein anderes Konzept befürworten, Textvorschläge vorlegen.

Die inhaltlichen und die formalen Änderungen gegenüber dem Text des Dokuments 10854/01 DROIPEN 68 sind unterstrichen.

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) *"Kind"* jede Person unter 18 Jahren;
- b) *"Kinderpornografie"* pornografisches Material mit Abbildungen
 - i) von echten Kindern, die an einer eindeutig sexuellen Handlung mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, einschließlich anstößiger Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern; oder
 - ii) von echten Personen mit kindlichem Erscheinungsbild, die mittelbar oder unmittelbar an der genannten Handlung beteiligt sind; oder
 - iii) von realistischen Bildern von Kindern, die mittelbar oder unmittelbar an der genannten Handlung beteiligt sind, ungeachtet dessen, ob es sich um echte Kinder handelt oder nicht;
- c) *"EDV-System"* eine Anlage oder eine Gruppe miteinander verbundener oder zusammenhängender Anlagen, von denen eine oder mehrere nach einem vorgegebenen Programm die automatische Verarbeitung von Daten vornehmen;

Artikel 2
Straftatbestand der sexuellen Ausbeutung von Kindern

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:

- a) Nötigung von Kindern zu Prostitution, diesbezügliche Angebote an Kinder, diesbezügliche Gewinnerzielung oder sonstige Formen der Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken;

- b) Nötigung von Kindern zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen, diesbezügliche Angebote an Kinder, diesbezügliche Gewinnerzielung oder sonstige Formen der Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken;
- c) Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind, soweit
- i) Nötigung, Gewalt oder Drohungen angewendet werden,
 - ii) Geld oder sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten werden, dass sich das Kind zu den sexuellen Handlungen bereitfindet, oder
 - iii) Missbrauch einer anerkannten Vertrauens- oder Machtstellung oder einer Stellung des Einflusses auf das Kind erfolgt.

Artikel 3

Straftatbestand der Kinderpornografie

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die vorsätzliche Herstellung, der vorsätzliche Vertrieb, die vorsätzliche Verbreitung, die vorsätzliche Weitergabe, das vorsätzliche Anbieten, das vorsätzliche Zugänglichmachen, der vorsätzliche Erwerb oder der vorsätzliche Besitz von Kinderpornografie im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b Ziffern i und ii, unabhängig davon, ob sie unter Verwendung eines EDV-Systems erfolgt sind, unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen wurden.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen, unabhängig davon, ob sie unter Verwendung eines EDV-Systems begangen wurden, unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen werden:

- a) Herstellung, Erwerb oder Besitz von Kinderpornografie im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iii zu Vertriebszwecken;
- b) Vertrieb, Verbreitung, Weitergabe, Anbieten oder Zugänglichmachen von Kinderpornografie im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iii;

(3) Ein Mitgliedstaat kann festlegen, dass Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie

a) nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer ii in den Fällen, in denen feststeht, dass die echte Person mit kindlichem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Abbildung in Wirklichkeit älter als 18 Jahre alt war;

b) nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffern i und ii in Fällen der Herstellung und des Besitzes, in denen die abgebildeten Personen die sexuelle Mündigkeit erreicht und ihre Zustimmung zu der Herstellung und dem Besitz der Bilder gegeben haben und die Bilder ausschließlich zu ihrer persönlichen Verwendung bestimmt sind

keinen Straftatbestand erfüllen.
